

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sporthalle und Sportanlage und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024, S. 351) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 650), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.03.2025 (Beschluss Nr. 09-B 2025-037) und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 – Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sporthalle und Sportanlage und die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung**

Die Satzung vom 16.04.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

*„Für die Nutzung bei Kindergeburtstagen, die mit sportlichen Aktivitäten verknüpft sind, wird für die Nutzung eine Tagespauschale von 100,00 Euro berechnet.“*

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Lassan, 09.04.2025

gez. Gransow

Fred Gransow  
Bürgermeister

## **Hinweis gemäß 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

### **Verfahrensvermerke**

Beschlossen am 18.03.2025.

Angezeigt am 03.04.2025 beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Ausgefertigt am 09.04.2025.

Bekanntmachung am 09.04.2025 im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter [www.amt-am-peenestrom.de](http://www.amt-am-peenestrom.de).